



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des türkischen Staatsangehörigen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5736578-163 -

- Beklagte -

w e g e n Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2018

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Ver-

fahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1991 in Sanliurfa (Türkei) geborene ledige Kläger ist türkischer Staatsangehöriger muslimischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste nach seinen Angaben Ende 2013/Anfang 2014 aus der Türkei auf dem Landwege aus und in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 18.3.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (nachfolgend: Bundesamt) in München einen Asylantrag stellte.

In seiner Anhörung beim Bundesamt in München am 27.12.2016 gab der Kläger zur Begründung seines Antrages im Wesentlichen an, da sie zu Hause kurdisch gesprochen hätten, hätte sie ihr Nachbar beleidigt und beschimpft. Er hätte sie „dreckiger Kurde“ genannt. Als Kurde werde man benachteiligt, das hätte er auch in der Schule miterlebt. Dort hätte man gesagt, dass es keine kurdische Sprache gebe. Auch sei sie einmal angehalten worden durch die Polizei und ihr Auto sei durchsucht worden. Die Polizei hätte nur feststellen wollen, ob kurdische Musik oder andere kurdische Sachen im Auto seien. Auch beim türkischen Konsulat in München sei er vom Bearbeiter, als der erfahren hätte, dass er Kurde sei, schlecht behandelt worden. Der Bearbeiter sei ziemlich laut und von oben herab gewesen. Da sie in der Nähe zur syrischen Grenzen gelebt hätten und dort täglich Selbstmordattentate passierten, wisse man nicht, ob man morgen noch lebe und man wisse nie, ob eine Rakete übergeflogen komme. In seiner Stadt würden Attentate organisiert und geplant, deshalb gebe es viele Festnahme dort. Die Stadt, in der er gelebt habe (Nizip), sei sehr unsicher. Konkret sei er wegen seiner Einberufung zur Armee aus der Türkei ausgereist. Er wolle keine Menschen töten und nicht im Krieg im Osten gegen andere Kurden kämpfen. Er sei bereits gemustert worden, das sei ca. 1 bis 2 Monate vor der Ausreise gewesen. Er hätte in Shirnak den Dienst antreten sollen, das genaue Datum wisse er nicht mehr. Er würde im Wehrdienst schlecht behandelt werden, weil er Kurde sei. Dies hätte er vor allem durch seine Freunde mitbekommen, die ihre Wehrpflicht abgeleistet hätten. Man

gehe mit den Kurden sehr schlecht um. Es heie, dass man beispielsweise mit der Faust geschlagen und auf den Boden getreten werde. Die Mglichkeit, sich vom Wehrdienst befreien zu lassen gebe es, ihm habe sie aber nicht zugestanden. Die Voraussetzung sei, dass man auf die Schule gehe oder sich in einem Ausbildungsverhltnis befnde. Auch dann werde die Wehrpflicht aber nicht aufgehoben, sondern nur verschoben. Im Falle einer Rckkehr in die Trkei wrde er festgenommen. Danach wrden sie ihn in die Armee einziehen, dann msste er nach Osten gehen, wo seine Landsleute, die Kurden, umgebracht wrden, und Menschen tten. Er wolle keine Menschen tten.

Mit Bescheid vom 14.6.2017 wurde dem Klger die Flchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und der subsidire Schutzstatus nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Klger wurde unter Androhung der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begrndung ist im Wesentlichen unter Darlegung im Einzelnen ausgefhrt, allein die Zugehrigkeit zur ethnischen Minderheit der Kurden in der Trkei verhelpe dem Antrag des Klgers nicht zum Erfolg. Die von ihm geschilderte staatliche Verfolgung stelle keine mit flchtlingsschutzrelevanter Intensitt dar. Dies gelte auch fr die Wehrpflicht als solche und die Wehrpflichtpraxis in der Trkei. Eine konkrete Verfolgung durch den trkischen Staat oder fehlende Schutzbereitschaft des trkischen Staates mit Blick auf geplante Attentate sei nicht ersichtlich.

Am 3.7.2017 hat der Klger Klage erhoben, zu deren Begrndung er im Wesentlichen ausfhrt, soweit er angegeben habe, ein Lehrer habe in der Schule die Existenz der kurdischen Sprache negiert, stelle dies eine asylrelevante Diskriminierung bzw. Verfolgung durch einen Reprsentanten einer Schule als staatliche Einrichtung aufgrund der Zugehrigkeit zu dem ethnischen Volksstamm der Kurden dar. Soweit auch der Nachbar den Klger beschimpft habe, handle es sich um ein asylrelevantes Unterlassen bzw. Dulden durch den Staat, welcher auch Garantie- und Handlungspflichten mit Schutzzweck gegenber seiner Bevlkerung besitze. Auch die aktuelle Situation in der Trkei, die neuen Antiterrorgesetze sowie die mgliche Wiedereinfhrung der Todesstrafe, mssten Bercksichtigung finden. Es bestehe weiter die konkrete Gefahr, dass der Klger aufgrund seiner kurdischen Abstammung als PKK-Sympathisant abgestempelt wrde. Auch die Ausfhrungen betreffend die Wehrpflicht griffen zu kurz. Soweit der Klger angegeben habe, er wolle keine Menschen tten, verstoe dies bei einer gleichwohl erfolgenden Heranziehung zur Wehrpflicht gegen Art. 4 Abs. 1 Alternative 2 GG sowie Art. 9

EMRK und begründe damit die Flüchtlingseigenschaft. Zum Beleg dieser Auffassung stellt der Kläger auf Urteile des EGMR vom 7.7.2011, 12.6.2012 und 22.11.2011 ab und ist der Auffassung, die von der Beklagten zu ihrer Rechtsansicht angeführte Rechtsprechung sei durch die zitierte Rechtsprechung des EGMR überholt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 14.6.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in die Türkei Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die verfahrensgegenständliche Entscheidungen entgegengetreten und beantragt unter Vertiefung ihrer bisherigen Ausführungen, insbesondere zur Wehrpflicht sowie zu den Auswirkungen der kurdischen Volkszugehörigkeit des Klägers,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamts Saarland –Zentrale Ausländerbehörde– verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die bei Gericht geführte Dokumentation Türkei Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da der Kläger ordnungsgemäß zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen war, konnte ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Dem Kläger steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) weder ein Anspruch auf Asylaner-

kennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu, noch kann er, hilfsweise, die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG oder, weiter hilfsweise, die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei beanspruchen. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 14.6.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung wird zunächst auf den verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 14.6.2017 verwiesen.

Teil vertiefend, teils ergänzend, ist auszuführen:

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer politischer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Politische Verfolgung in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch die anderen in § 3c Nr. 2 und 3 AsylG genannten Akteure in Anknüpfung an seine tatsächliche oder ihm zugeschriebene politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder sonstige für ihn unverfügbare Merkmale im Sinne des § 3b AsylG, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzung zugefügt werden bzw. unmittelbar drohen. Diese Rechtsverletzungen müssen aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (§ 3a AsylG). Die Notwendigkeit internationalen Schutzes entfällt, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen, einschließlich Internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, in der Lage und willens sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz bieten (§ 3d AsylG). Desgleichen besteht kein Schutzanspruch, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, er dort aufgenommen wird und vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

In tatsächlicher Hinsicht ist Voraussetzung für den Erfolg einer auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gerichteten Klage, dass das Gericht hinsichtlich des behaupteten individuellen Schicksals,

aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird, die volle Überzeugung von der Wahrheit der anspruchsbegründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf die häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zur Anerkennung führen, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt und sich ein Schutzanspruch hieraus schlüssig ergibt.

Dabei ist nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABl. EU L 337, S. 9 ff.) - Qualifikationsrichtlinie - die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Dies zugrunde gelegt steht dem Kläger kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz zu. Es kann nicht festgestellt werden, dass er die Türkei aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat.

Soweit der Kläger seine -unbelegt gebliebene- Einziehung als Grund für seine Ausreise aus der Türkei angegeben hat, kann nicht von einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ausgegangen werden.

Die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst sowie die für den Fall einer Wehrdienstentziehung möglichen Sanktionen begründen für sich genommen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Selbst wenn vorliegend für den Fall einer künftigen, erst nach der Rückkehr des Klägers in die Türkei erklärten Wehrdienstverweigerung eine Bestrafung nicht ausgeschlossen wäre, mithin ein erst künftig zu erwartendes Geschehen in die Betrachtung einbezogen würde, für das bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Kausalverlauf in Gang gesetzt worden ist, der bei ungehindertem Ablauf zwingend zur Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen für einen Schutzanspruch führen würde,

als Maßstab bei BVerwG, Beschluss vom 16.1.2018, 1 VR 12/17, juris

würde keine Verfolgung vorliegen:

Eine etwaige Strafverfolgung oder Bestrafung des Klägers wegen Verweigerung des Militärdienstes bedeutet – so sie dem Kläger doch drohte – hier keine Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG.

Nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG ist eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen

Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt dann als Verfolgungshandlung zu qualifizieren, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, sich also als Verbrechen gegen den Frieden, als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen würden.

Zwar unterliegt der Kläger grundsätzlich der gesetzlichen Wehrpflicht, die in der Türkei ab dem 19. Lebensjahr beginnt. Der Wehrdienst wird in den Streitkräften oder der Jandarma abgeleistet. Söhne und Brüder gefallener Soldaten können vom Wehrdienst befreit werden; im Ausland lebende Türken können sich gegen ein Entgelt freikaufen, das mit Änderung des Wehrgesetzes im Januar 2016 von 6.500 Euro auf 1.000 Euro gesenkt wurde.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018

In der Türkei gibt es kein Recht zur Verweigerung des Wehrdienstes oder einen Anspruch auf Ableistung eines Ersatzdienstes, wobei nach Pressemeldungen vom 18.7.2018 eine Freikaufoption auch für im Inland lebende Wehrpflichtige geschaffen werden soll. Musterungsverweigerer, Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige werden strafrechtlich verfolgt. Seit Änderung von Art. 63 tMilStGB ist bei unentschuldigtem Nichtantritt oder Fernbleiben vom Wehrdienst statt einer Freiheitsstrafe zunächst eine Geldstrafe zu verhängen. Subsidiär bleiben aber Haftstrafen bis zu sechs Monaten möglich. Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art. 66e tStGB und beträgt zwischen fünf und acht Jahren, falls die Tat mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Suchvermerke für Wehrdienstflüchtlinge werden seit Ende 2004 nicht mehr im Personenstandsregister eingetragen. Soweit bis zum Jahr 2009 Personen die türkische Staatsangehörigkeit aberkannt wurde, die sich dem Wehrdienst entzogen hatten, können sie mittlerweile unabhängig von ihrem Wohnsitz wieder die Staatsangehörigkeit erhalten.

Vgl. Auswärtiges Amt, ebenda

Soweit im vorliegenden Fall eine Strafverfolgung wegen Wehrdienstentziehung möglich ist, droht jedoch keine Beteiligung an Kriegsverbrechen mit Blick auf die §§ 3a Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Art. 9 Abs. 2e der RL 2011/95/EU26 nicht ausreichend, dass das „Militär“, in diesem Fall die türkischen Streitkräfte, als solches (allgemein) Verbrechen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylG begeht. Vielmehr muss der sich auf die Vorschrift berufende Flüchtling konkret nachweisen, dass gerade seine Militäreinheit Einsätze unter Umständen durchgeführt hat oder durchführen wird, die unter diese Vor-

schrift fallen und dass er sich konkret unmittelbar an solchen Handlungen beteiligen müsste.

Hieran fehlt es im Fall des Klägers schon deswegen, weil er als bislang ungedienter Wehrpflichtiger noch keiner Einheit zugeteilt ist und zunächst seine militärische Ausbildung noch durchlaufen müsste.

Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 17.10.2017, 2 A 365/17; ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 27.6.2017, 2 LB 91/17, a.a.O., sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4.5.2017, 14 A 2023/16, NVwZ 2017, 1218, nach dessen Auffassung eine förmliche Verweigerung des Dienstes zu verlangen sei, eine Voraussetzung, die durch das bloße Entziehen durch Flucht nicht erfüllt werde

Besondere Umstände, aus denen sich ergibt, dass Strafmaßnahmen wegen Wehrdienstentziehung nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht gelten, sind nicht ersichtlich.

Vgl. EuGH, Urteil vom 20.11.2013, C-472/13; BVerwG, Urteil vom 24.4.1990, 9 C 4/89, NVwZ 1990, 876

Insbesondere gibt es keine belastbaren Erkenntnisse, dass die Heranziehung zum Militärdienst an gruppenbezogenen Merkmalen bzw. persönlichen Merkmalen i.S.v. § 3b AsylG orientiert ist. Im Gegenteil können z.B. homosexuelle Wehrpflichtige auf Antrag und nach Begutachtung grundsätzlich als für den Wehrdienst untauglich eingestuft werden. Die Heranziehung zum Wehrdienst und die Bestrafung wegen seiner Verweigerung stellen daher keine politische Verfolgung dar.

Vgl. BVerwG, a.a.O., VG München, Beschluss vom 5.4.2018, M 1 S 17.46575, juris, m.w.N.

Eine etwaige Strafverfolgung oder Bestrafung des Klägers wegen Verweigerung des Militärdienstes – so sie dem Kläger doch drohte – knüpft auch nicht an ein Verfolgungsmerkmal nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Religion) AsylG an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen Sanktionen wegen Wehrdienstentziehung, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017, 1 B 22/17, juris, m.w.N.

So wurde die Ausbürgerung eines türkischen Staatsangehörigen, der der Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes nicht nachgekommen war, als nicht asyl-erheblich gewertet.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

Auch die Angaben des Klägers beim Bundesamt zum Grund für die Nichtableistung seines Wehrdienstes führen zu keiner anderen Beurteilung.

Zunächst kommt eine Verletzung von Art. 4 Abs. 3 GG nicht in Betracht. Die Durchsetzung der Wehrpflicht eines anderen Staates ist nicht der deutschen öffentlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) zuzurechnen.

Soweit die Abschiebung eines Ausländers, welche die Durchsetzung der fremden Wehrpflicht faktisch ermöglicht, seine Gewissensentscheidung mittelbar beeinträchtigen kann, kann damit zwar der allgemeine Schutzbereich der Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG betroffen sein.

Germann, BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 38. Edition, Stand: 15.08.2018, Art. 4 Rn 116 unter Hinweis auf aA BGHSt 27, 191 (193 f.); offengelassen in BVerwG, Beschluss vom 27.10.2004, 6 B 54/04, NVwZ 2005, 464

Die Voraussetzungen hierfür wie für eine Betroffenheit von Art. 9 EMRK, letztlich die Anknüpfung einer Verfolgungsgefahr an ein religiöses Merkmal -hier: die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen des Klägers- nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen indes nicht vor.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, worauf der Kläger verweist, für das türkische System, das keinen Ersatzdienst und kein Verfahren vorsieht, in dem dargelegt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorliegen, eine Verletzung der von Art. 9 EMRK garantierten Gewissensfreiheit angenommen, weil es keinen gerechten Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft und jenem von Wehrdienstverweigern trifft.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.1.2018, 1 VR 12/17, juris, unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 12.6.2012, 42730/05

Eine Verletzung von Art. 9 EMRK setzt aber voraus, dass der Betroffene glaubhaft machen kann, dass er den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert. Eine solche Gewissensentscheidung setzt eine sittliche Entscheidung voraus, die der

Kriegsdienstverweigerer innerlich als für sich bindend erfährt und gegen die er nicht handeln kann, ohne in schwere Gewissensnot zu geraten. Erforderlich ist eine Gewissensentscheidung gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung. Sie muss absolut sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

Daran fehlt es hier.

Zu seinen Weigerungsgründen befragt, gab der Kläger beim Bundesamt u.a. an, er habe seine Wehrpflicht nicht gemacht, weil bekannt sei, dass im Osten der Türkei Krieg sei. Hätte er seine Wehrpflicht getan, hätten sie ihn nach Osten geschickt und ihn gegen Landsleute kämpfen lassen. Die türkische Regierung lasse Kurden gegen Kurden kämpfen. Er wolle keinen Menschen töten. Die getöteten Menschen seien letztlich seine Brüder. Außerdem sei es im Moment so, dass die Eingezogenen sofort nach Osten in den Krieg geschickt würden, ohne Rücksicht auf die Familie. Auf Frage, ob es noch andere Gründe gebe, warum er den Wehrdienst nicht antreten wolle, hat der Kläger angegeben, er würde auch schlecht behandelt werden von seinen Vorgesetzten, weil er Kurde sei. Man gehe mit Kurden sehr schlecht um.

Unabhängig davon, dass ein offener Krieg nach derzeitiger Erkenntnislage im Osten der Türkei -auch am vorgeblichen Stationierungsort des Klägers- nicht festzustellen ist, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass er den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert. Eine Verletzung von Art. 9 EMRK liegt daher nicht vor.

Zwar hat der Kläger beim Bundesamt auch Gewissensgründe angegeben, er wolle nicht töten. Gleichwohl hat er den Militärdienst auch aus familiären und persönlichen Motiven dahingehend, er wolle nicht gegen andere Kurden kämpfen, er fürchte schlechte Behandlung, von sich gewiesen. Im Motivbündel des Klägers treten also extrinsische Motive wie die Fürsorge für Familie sowie eine unbestimmte Furcht vor einer Benachteiligung und Schlechtbehandlung als Kurde hervor. Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Kläger in erster Linie darum geht, den Wehrdienst überhaupt nicht leisten zu müssen, vielmehr möchte er ihn, ausgehend von seinen Angaben beim Bundesamt, nicht unter den von ihm erwarteten Umständen leisten müssen. Intrinsische Motive wie die von ihm erwähnte Gewissensentscheidung beziehen sich erkennbar (auch) auf die vorgenannten äußeren Umstände und inneren Einstellungen, aber nicht tragfähig und überzeugend auf eine kategorische Ablehnung jedweder Gewaltanwendung in Krieg und Frieden, wie sie für eine o.g. Gewissensentscheidung nach Art. 9 EMRK erforderlich wäre.

Entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Prozessbevollmächtigten des Klägers war es vorliegend auch nicht Sache des Bundesamtes, den Kläger bei seiner Anhörung vertiefter zu seinen Gründen zu befragen, so es eine Gewissensentscheidung als nicht gegeben annehmen wollte, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, seine Beweggründe deutlicher darzustellen.

Dem Kläger wurde sowohl bei der Anhörung als auch in einem bei Antragstellung in deutscher und türkischer Sprache ein vierseitiges Informationsschreiben ("Wichtige Mitteilungen"), dessen Erhalt unterschriftlich versichert wurde, über die Pflicht, die Asylgründe vollständig und konkret zu schildern, unter dem zusätzlichem Hinweis, verspätetes Vorbringen könne unberücksichtigt gelassen werden (vgl. §§ 25 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 36 Abs. 4 Satz 3 AsylG), ausgehändigt, womit er nachhaltig belehrt worden ist. Er wurde bei seiner Anhörung beim Bundesamt gefragt, ob er noch etwas hinzufügen wolle hat auf Nachfrage erklärt, dass er ausreichend Gelegenheit gehabt habe, seine Asylgründe darzustellen.

Es ist im Hinblick auf die den Asylsuchenden nach dem AsylG treffende Mitwirkungspflicht -sowohl bei dem Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz- zunächst dessen Sache, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Der um Asyl und Flüchtlingsschutz Nachsuchende hat die von ihm vorgetragene Fluchtgründe glaubhaft zu machen. Dies setzt eine schlüssige, nachprüfbar Darlegung der Gründe mit entsprechenden Einzelheiten voraus.

Vgl. BVerfG, Beschl. vom 20.8.1974, 1 B 15.74, Buchholz 402.24, § 28 AuslG (a.F.) Nr. 6; VG Cottbus, Urt. vom 18.10.2017, 4 K 1602/16.A, Rn 19, juris, unter Hinweis auf BVerwG bei Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41

Die Gelegenheit, die bestehenden Zweifel an seinen Motiven insoweit auszuräumen, seine Beweggründe und deren Gewichtung zu konkretisieren, hat der Kläger durch Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht wahrgenommen.

Es ist dabei vorliegend für das Gericht nachvollziehbar, dass der Kläger den Wehrdienst in den türkischen Streitkräften ablehnt und dafür individuelle Motive hat; eine absolute und nicht situationsbezogen ausfallende Gewissensentscheidung gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung

vgl. BVerwG, a.a.O.

liegt darin aber nicht.

Soweit der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt ausführte, ihr Nachbar habe sie als „dreckiger Kurde“ beleidigt und beschimpft, er sei als Kurde benachteiligt worden und in der Schule habe der Lehrer gesagt, es gäbe keine kurdische Sprache, kann darin nach Intensität und Häufigkeit keine Verfolgung im flüchtlingsschutzrechtlichen Sinne gesehen werden. Eine Ablehnung aus dem sozialen Umfeld bedeutet noch keine Verfolgungshandlung.

Entsprechendes gilt für die vom Kläger als schikanös empfundenen Polizeikontrollen und Behandlung durch Konsulatsmitarbeiter.

Allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden unterlag der Kläger nicht der Gefahr einer landesweiten Gruppenverfolgung. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass Kurden in der Vergangenheit keiner Gefahr einer landesweiten Gruppenverfolgung unterlagen, weil ihnen jedenfalls in den westlichen Landesteilen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, grundsätzlich ein Leben ohne Verfolgung möglich war und sie dort regelmäßig eine, wenngleich möglicherweise nur bescheidene, Existenzgrundlage finden konnten.

Vgl. u.a. Kammerurteile vom 16.10.2015, 6 K 2081/14, vom 3.9.2015, 6 K 427/14, und vom 19.3.2015, 6 K 484/14; ebenso OVG des Saarlandes, Urteil vom 3.12.2004, 2 R 2/04, m. w. N.

Hieran hat sich durch die aktuellen Entwicklungen in der Türkei nichts Grundlegendes geändert. Zwar ist es in der Türkei seit der Aufkündigung des Dialogs zwischen Regierung und PKK sowie der Beendigung des Waffenstillstands im Sommer 2015 wieder verstärkt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK in grenznahen Regionen sowie wiederholt zu terroristischen Anschlägen, die auch der PKK zugeschrieben wurden, gekommen, wodurch sich die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in den kurdischen Provinzen erheblich verschlechtert hat. Auch sind seit dem Putschversuch am 15.7.2016 in der gesamten Türkei sowohl mit Blick auf die Menschenrechtssituation als auch die Rechtsstaatlichkeit deutlich negative Entwicklungen zu verzeichnen.

Vgl. zur aktuellen Entwicklung: Taylan an VG Karlsruhe vom 15.12.2015; ders. an VG Karlsruhe vom 13.1.2017; UN Special Rapporteur, Observations vom 2.12.2016; Bundesasylamt Österreich, Länderinformationen vom 18.10.2018; AA an VG Karlsruhe, 508-516.80/49021, vom 9.5.2017; ai, Amnesty Report 2017 -Türkei; ai an VG Karlsruhe vom 9.3.2017; ai, Türkei: Aktuelle Situation vom 11.5.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe, SFH-Länderanalyse vom 7.7.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdungsprofile

vom 19.5.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Aktuelle Situation, Update vom 19.5.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe vom 9.3.2017; Imrak an VG Schleswig vom 6.8.2017; Home Office, Country Policy and Information Note, Turkey: Kurdisch Political Partys, Version 3.0 von Februar 2018; UNHCR, Report Jan-Dec. 2017 von März 2018; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 3.8.2018

Die verschärfte Lage in der Türkei reicht aber für die Annahme nicht aus, dass ethnische Kurden bzw. Kurden aus den überwiegend kurdisch besiedelten südöstlichen Landesteilen nunmehr landesweit Gefahr laufen würden, Opfer asylerheblicher bzw. flüchtlingsrechtlich relevanter Rechtsgutsverletzungen in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit zu werden. Unabhängig davon, wie die Situation in den grenznahen, überwiegend kurdisch bewohnten Orten in der Zeit der Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen kurdischen und staatlichen Kräften von Herbst/Winter 2015 bis Frühjahr/Frühsummer 2016, während der es in verschiedenen Orten zur Verhängung von Ausgangssperren gekommen ist und für die von massiven Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Sicherheitskräfte vor Ort berichtet wurde,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Situation im Südosten vom 25.8.2016, S. 7 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Aktuelle Situation, Update vom 19.5.2017 S. 10; Bundesasylamt Österreich, Länderinformationen vom 18.10.2018; UNHCR, Special Rapporteur Nils Melzer vom 2.12.2016, S. 3; UNHCR, Report Jan-Dec. 2017 von März 2018, S. 25 ff.

rechtlich zu bewerten ist und unabhängig davon, wie sich die Situation derzeit darstellt, nachdem die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischenzeitlich abgeflaut sind, die verhängten Ausgangssperren aufgehoben wurden und mit dem Wiederaufbau zerstörter Bausubstanz begonnen worden ist, verbleibt es dabei, dass Kurden nach wie vor jedenfalls eine Ausweichmöglichkeit in westliche Landesteile der Türkei, insbesondere in die dortigen Großstädte und auch in die Tourismusgebiete an der Küste offen steht, in denen sie vor allein an ihre Ethnie anknüpfende Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher sind.

Nach Auswertung der vorstehend zitierten Erkenntnisquellen ist trotz des Wiederaufflammens des Konflikts mit der PKK und des Vorgehens staatlicher Kräfte in der Folge des Putschversuchs festzuhalten, dass Übergriffe, die gegen Beamte, Richter, Militärangehörige, Journalisten und allgemein gegen Oppositionelle vorkommen, maßgeblich auf tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung und der PKK zielen, mit der Folge, dass eine verfolgungsrelevante Ge-

fährdung von Personen durchaus möglich erscheint, die konkret und individuell in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten sind. Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit vergleichbarer Maßnahmen auch gegenüber Personen, für die das nicht zutrifft, nur weil sie kurdischer Volkszugehörigkeit sind, lassen sich aus den tatsächlichen Erkenntnissen vergleichbare Anhaltspunkte nicht und keinesfalls in einem Ausmaß entnehmen, das geeignet wäre, die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte zu belegen.

So auch die ständige jüngere Rechtsprechung der Kammer, Urteile vom 16.8.2018, 6 K 2677/16, vom 10.10.2017, 6 K 1247/16, vom 31.8.2017, 6 K 1972/15, vom 4.11.2016, 6 K 1383/14, vom 25.8.2016, 6 K 1545/14, 28.7.2016, 6 K 1133/14; Beschluss vom 20.08.2018, 6 L 1012/18, juris; eine Gruppenverfolgung ebenfalls verneinend: SächsOVG, Urteil vom 7.4.2016, 3 A 557/13.A und Beschluss vom 28.5.2018, 3 A 120/18.A; BayVGH, Beschluss vom 3.6.2016, 9 ZB 12.30404; OVG NRW, Urteil vom 27.5.2016, 9 A 653/11.A; VG Aachen, Urteile vom 23.1.2017, 6 K 548/16.A und vom 6.3.2017, 6 K 14/15.A; VG Augsburg, Urteil vom 25.7.2018, Au 6 K 17.34920; VG Karlsruhe, Urteil vom 20.7.2017, A 10 K 3981/16, alle zitiert nach juris

Der vorzitierten Rechtsprechung entspricht es auch, dass es Kurden in den westlichen Teilen der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, bei generalisierender Betrachtungsweise grundsätzlich möglich ist, eine zumutbare Existenzgrundlage zu finden. Auch bei dieser Einschätzung verbleibt es. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage derart, dass nunmehr die Lebensbedingungen in den westlichen Landesteilen für Zuwanderer aus den Kurdengebieten generell unzumutbar schlecht wären, ist nicht erkennbar und hat der Kläger auch nicht behauptet. Im Gegenteil ist seinen Angaben zu entnehmen, dass es ihm über Jahre hinweg gelungen ist, in anderen türkischen Landesteilen eine gute Existenzgrundlage zu finden.

Nachfluchtgründe, die eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr des Klägers in Gestalt einer flüchtlingsrechtlich relevanten Rückkehrgefährdung nach sich ziehen könnten, sind ebenfalls nicht festzustellen.

Eine Gefährdung des Klägers aus individuellen Vorfluchtgründen scheidet schon im Ansatz aus, nachdem, nicht ersichtlich ist, dass er im Zeitpunkt der Ausreise individuell im Visier der türkischen Sicherheitsbehörden stand und auch ansonsten keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nach seiner Ausreise ein ihm individuell geltendes sicherheitsbehördliches Interesse entstanden ist.

Die für den Fall einer Rückkehr in die Türkei vom Kläger geäußerte Befürchtung, bestraft und zwangsweise zum Militär geschickt zu werden sowie dort schlecht behandelt zu werden, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Wehrpflicht knüpft allein an die staatsbürgerliche Wehrdienstpflicht an. Es ist im Übrigen eher unwahrscheinlich, dass der Kläger gerade im Südosten der Türkei eingesetzt würde, um Loyalitätskonflikte als Kurde zu vermeiden.

Dass dem Kläger eine Haftstrafe wegen Wehrdienstentziehung droht, erscheint derzeit nicht hinreichend wahrscheinlich. Zudem wäre eine Haftstrafe voraussichtlich nicht unverhältnismäßig lang und daher keine Verfolgungshandlung, wie die Beklagte in ihrer Bescheidbegründung überzeugend und im Einklang mit der Auskunftslage herausgearbeitet hat. Auch insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den Bescheid verwiesen.

Eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung anlässlich der Rückkehr wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit des Klägers oder wegen der Durchführung eines Asylverfahrens besteht ebenfalls nicht. Trotz der in den Auskünften zum Teil berichteten Ausweitung der Einreisekontrollen ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen eine asylrechtsrelevante bzw. flüchtlingsrechtlich relevante Verschärfung oder Verschlechterung der Behandlung zurückkehrender Asylbewerber kurdischer Ethnie nicht festzustellen.

Vgl. Taylan an VG Karlsruhe vom 13.1.2017; AA Lagebericht Türkei, 508-516.80/3 TUR, vom 19.2.2017; ai an VG Karlsruhe vom 9.3.2017; AA an VG Karlsruhe - 508-516.80/49021 - vom 9.5.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe vom 9.3.2017

Der Kläger kann auch die hilfsweise beantragte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG nicht beanspruchen.

Ein Ausländer ist nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr.1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr.2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr.3).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der To-

desstrafe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG drohen würde.

Auch ist die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht zu bejahen.

Dabei kann die Frage offenbleiben, wie die zwischenzeitliche, teilweise mit militärischen Mitteln geführte Auseinandersetzung zwischen kurdischen Bewaffneten und der türkischen Staatsmacht in Teilen des überwiegend kurdisch besiedelten Gebiets nahe der syrischen Grenze und in Diyarbakir von Herbst/Winter 2015 bis Frühjahr/Frühsummer 2016 rechtlich zu beurteilen war und welche rechtlichen Konsequenzen aus der zwischenzeitlichen relativen Beruhigung der Lage gezogen werden müssen. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht aus einer solchen Region ausgereist ist, gelten gemäß § 4 Abs. 3 AsylG für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes die Regeln aus §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Von daher entfällt ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes jedenfalls dann, wenn dem Ausländer eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG offen steht. Dies ist der Fall. Zur Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen zur inländischen Fluchtalternative verwiesen werden.

Schließlich kann auch ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG nicht festgestellt werden.

Anknüpfungspunkte für einen ernsthaften Schaden in diesem Sinne sind nicht ersichtlich. Eine zielgerichtete dem Kläger individuell drohende Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung durch einen der §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c AsylG unterfallenden Akteure steht nicht in Rede. Insoweit kann auf die übertragbaren Ausführungen im Rahmen der Prüfung des § 3 Abs. 1 AsylG verwiesen werden.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG werden auch mit Blick auf die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Türkei nicht erfüllt.

Schlechte humanitäre Verhältnisse allein können, sofern sie nicht ganz oder überwiegend auf staatliches bzw. dem Staat zurechenbares Handeln zurückzuführen sind,

vgl. die Fälle die den Urteilen des EGMR vom 21.1.2011, 30696/09 (M. S. S./Belgien und Griechenland) und vom 28.6.2011, 8319/07 (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich) zugrunde lagen

nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Art. 3 EMRK verletzen, nämlich wenn sie so gravierend sind, dass sie zwingend gegen eine „Ausweisung“ sprechen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 2.5.1997, 30240/96 (D./Vereinigtes Königreich);
BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13.10, zitiert nach juris

Eine derartige Ausnahmekonstellation ist vorliegend nicht festzustellen. Auch insoweit kann auf die Ausführungen zur Zumutbarkeit einer Wohnsitznahme in westlichen Landesteilen der Türkei verwiesen werden.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Soweit § 60 Abs. 5 AufenthG die Unzulässigkeit einer Abschiebung wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründet, geht dessen sachlicher Anwendungsbereich nicht über denjenigen von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG hinaus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, 10 C 15.12, zitiert nach
juris

weshalb auch insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Ferner hat der Kläger keine Anhaltspunkte geltend gemacht, die eine ihm im Fall der Rückkehr individuell drohende konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Verständnis von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen könnten.

Nach alledem begegnet auch die von der Beklagten ausgesprochene Abschiebungsandrohung sowie die vorgenommenen Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung keinen Bedenken.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

Beglaubigt:

Saarlouis, den 29. November 2018

-elektronisch signiert-

Summa, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes